Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Waadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Unterrichtsdirektion kann für die Lehrer an den Scuole professionali di disegno Fortbildungskurse anordnen, für deren Besuch sie durch den Staat entschädigt werden (L. Art. 40).

Alle genannten Schulen werden von einem Inspektor beaufsichtigt, der für sechs Jahre vom Staatsrat ernannt wird (L. Art. 36).

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

(Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.)

Die Mädchenbildung wird zunächst an den Scuole professionali femminili durchgeführt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind, und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann das Erziehungsdepartement Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen (L. Art. 49). — Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt (L. Art. 50). — Aufgenommen werden die Schülerinnen, die aus den obern Primarschulklassen entlassen sind, und die nicht über 25 Jahre alt sind (L. Art. 51).

Die Ausgaben für diese Kurse fallen zu Lasten des Staates (eingeschlossen Bundessubvention). Die Gemeinden haben die Schulzimmer, das Mobiliar und die für den Unterricht notwendigen Gerätschaften zu liefern (L. Art. 52). — Die Kurse werden durch Lehrerinnen geführt, die an einer Scuola professionale femminili in zwei Studienjahren für Haushaltungsunterricht und weibliche Handarbeiten ausgebildet werden. Bedingung für die Aufnahme einer Aspirantin ist: 14. Altersjahr, Entlassung aus der Scuola maggiore oder Aufnahmeexamen (L. Art. 42 und 45).

Die Aufsicht wird durch eine durch den Staatsrat aus den Lehrerinnen der Scuole professionali femminili oder der Corsi ambulanti ernannte Inspektorin geführt (L. Art. 53).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Waadt.

Das Lehrlingsgesetz vom 22. November 1911 (abgeändert am 4. Februar 1925) verpflichtet die Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche der an seinem Wohnort oder in dessen Nähe stattfindenden Cours professionnels, die sich auf seine Berufslehre beziehen. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen; immerhin darf der Unterricht ohne dessen Einwilligung nicht mehr als vier Stunden von der Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Der Staatsrat kann Gemeinden oder Gesellschaften, die Cours professionnels errichten, unterstützen. Die Gemeinden haben für die Lokale, wie für die Heizung und Beleuchtung aufzukommen (Art. 33 und 33 bis). Auch der Lehrmeister hat einen Beitrag an die Organisation der Kurse zu entrichten, der pro Lehrjahr und Lehrling auf Fr. 5.— gesetzt ist (Vollziehungserlaß vom 29. Januar 1926, Art. 18 ff.).

Die vom Staate unterstützten Cours professionnels stehen unter der Oberaufsicht des Departements für Landwirtschaft, Industrie und Handel, das die Kursprogramme zu genehmigen hat. Nur diejenigen Kurse können auf Unterstützung Anspruch erheben, die für die ganze Kursdauer wenigstens sechs reguläre Schüler aufweisen. Die spezielle Aufsicht wird durch die Lehrlingskommissionen geübt, die die Innehaltung der Verpflichtungen zu überwachen haben. Sie sind autorisiert, Disziplinarfälle, Verspätungen und Absenzen mit Buße oder Arrest zu bestrafen (Vollziehungsreglement zum Lehrlingsgesetz vom 29. Dezember 1911, Art. 13 ff.).

Im übrigen ist eine Revision des nachschulpflichtigen Unterrichts auf der ganzen Linie in Vorbereitung. Wir verweisen auf die Publikation des Gesetzesprojektes im Archivband 1925 (I. Teil, S. 90 ff.), das den nachschulpflichtigen Unterricht auch auf die Mädchen ausdehnt und ihn strikte nach der beruflichen Seite hin orientiert. Die Kurse werden einem der nachfolgenden vier Typen zugeteilt: a) Gewerbliche und kaufmännische Kurse; b) landwirtschaftliche Kurse; c) städtische Haushaltungskurse; d) ländliche Haushaltungskurse.

Das Gesetz, das den Mädchenfortbildungsunterricht organisieren soll, ist in Vorbereitung. Bereits haben einige Gemeinden das Obligatorium des Haushaltungsunterrichts ausgesprochen für die Mädchen von 15 bis 16 Jahren. Sie erhalten einen vollständigen Haushaltungsunterricht: Kochen, Plätten, Gartenbau, Nähen, Nahrungsmittellehre, Hygiene, Kinderpflege und allgemein bildende Fächer (Französisch, Buchhaltung, Gesang etc).

Die Haushaltungslehrerinnen werden vorgebildet in den Ecoles normales, die im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht den Kandidatinnen für den Primarunterricht die Gelegenheit geben, zugleich auch das Haushaltungslehrerinnenpatent zu erwerben. Weitere Ausbildungsgelegenheiten finden sich in der Ecole normale ménagère in Lausanne und in der Ecole normale ménagère rurale, die der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Marcelin sur Morges als besondere Abteilung

angegliedert ist. Sie hat den Zweck, Lehrerinnen für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatents (Art. 26). Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen (Art. 27).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Wallis.

Die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule.

Laut Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1903 ist der Lehrling verpflichtet, die in der Ortschaft oder in der Nähe bestehenden Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie den Religionsunterricht, zu dem ihn seine Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verhalten könnten, zu besuchen (Art. 25). Der Lehrmeister hat ihm während des Arbeitstages die hiefür nötige Zeit zu gewähren. Ohne besonderes Übereinkommen zwischen den Parteien ist der Lehrmeister nicht gehalten, mehr als wöchentlich fünf Stunden, d. h. jährlich 250 Stunden, für den Besuch dieses Unterrichts einzuräumen (Art. 17).

Durch Beschluß des Staatsrates vom 25. September 1918 betreffend die Hebung des Fachunterrichts wird festgelegt:

Art. 1. Das Erziehungsdepartement kann, sobald acht Schüler sich angemeldet haben, die Gemeinden zur Errichtung von Fachkursen verhalten.

Art. 2. Die obligatorischen Fächer des Programms sind: Muttersprache; bürgerlicher Unterricht; Buchführung, Rechnen, Berechnung des Bruttopreises; Technologie; Zeichnen. — Art. 3. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Erziehungsdepartementes kann der Unterricht in den obligatorischen Fächern nicht nach abends 8½ Uhr, noch an Sonntagen erteilt werden.

Art. 4. Die jährliche Dauer der Fachkurse soll mindestens 160 Stunden umfassen, die auf ungefähr 35 Wochen zu verteilen sind.

Art. 5. Der Besuch der Kurse ist während der ganzen Lehrlingszeit für alle in der Gemeinde oder im Umkreis von einer Stunde wohnhaften oder beschäftigten Lehrlinge obligatorisch. — Art. 6. Die Schüler der Fachkurse sind vom Besuch der gewöhnlichen Fortbildungsschule enthoben. — Aus Art. 7. Gemeinden, auf deren Gebiet Lehrlinge sich aufhalten, die gemäß